

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Ulrich Höddinghaus mit Bescheid vom 5. November 2007 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der beantragten Anlage mit einer Leistung von 2488 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung der zusätzlichen Stallgebäude und des zusätzlichen Güllelagers.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Hygiene, zum Baurecht, Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Die Genehmigung erlischt wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom 27. November 2007 bis einschließlich 10. Dezember 2007 bei

– Bezirksregierung Detmold, Dienststelle Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden (Zimmer 2, Anmeldung)

und bei

– der Gemeinde Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Büntestraße 1, 32427 Minden, angefordert werden.

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 302/303

353 **Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stockmeier-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. November 2007
15.21 04-401

Mit Anerkennungsurkunde vom 7. November 2007 habe ich die „Stockmeier-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 303

354 **Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Ludwig-Oberbeck-Stiftung“ mit Sitz in Paderborn**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. November 2007
15.21 04-402

Mit Anerkennungsurkunde vom 7. November 2007 habe ich die „Ludwig-Oberbeck-Stiftung“ mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 303

355 **Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Menzel Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. November 2007
15.21 04-403

Mit Anerkennungsurkunde vom 16. November 2007 habe ich die „Menzel Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 303

356 **Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Am Sundern“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh Vom 14. November 2007**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 20 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 7,3 ha große Gebiet „Am Sundern“ wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfasst folgende Flächen:

Stadt Harsewinkel, Gemarkung Greffen

Flur 7, Flurstück 68,

Flur 10, Flurstücke 22 tlw. und 25.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1: 25.000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte (Anlage 2) im Maßstab 1: 5.000 (Deutsche Grundkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) beim Kreis Gütersloh,
 - c) bei der Stadt Harsewinkel,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere zu erhalten und weiter zu entwickeln sind die durch Gestaltungsmaßnahmen entstandenen und nach § 62 LG geschützten naturnah ausgestatteten Stillgewässer mit typischer Wasser- und Verlandungsvegetation, den großflächig ausgebildeten Großseggenrieden und Röhrichten sowie Bruchwälder und bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland auf feuchtnassen Standorten.

Ferner sind die natürliche, hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes und die vorhandenen naturnahen Lebensräume besonders zu schützen und zu fördern. Dabei sind vor allem die Funktion des Gebietes als Lebens- und Fortpflanzungsraum für seltene und gefährdete Vogelarten, Amphibien, Libellen und andere Insekten sowie das Vorkommen zahlreicher standorttypischer, seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften von besonderer Bedeutung.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;
 unberührt von diesem Verbot bleiben:
 – das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 – das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
2. vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf andere Weise zu verändern;
 unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;
3. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhelme, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
 unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Drägen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
6. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten;
7. Grünland umzubrechen oder in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
8. Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfermenten anzulegen;
9. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;
10. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen sowie die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Art und Weise zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;
11. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
12. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
13. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren der Flächen zum Bergen von Wild oder zum Transport von Baumaterial für jagdliche Einrichtungen;
14. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
 15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
 unberührt von diesem Verbot bleiben:
 – Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 – die Pflege und Nutzung von Gehölzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 16. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten; zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 unberührt von diesem Verbot bleiben:
 – die ordnungsgemäße Jagd und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 – Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 17. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;
 unberührt von diesem Verbot bleiben:
 – Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 – das Aufstellen von Bienenvölkern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 18. zu lagern oder Feuer zu machen;
 19. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen;
 20. die Gewässer fischerlich zu nutzen;
 21. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
 22. zu baden sowie die Gewässer zu befahren oder Eisflächen zu betreten.

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist Folgendes erforderlich:

- Offenhaltung der Freiflächen und Freistellung der stark durch Gehölze beschatteten Kleingewässer;
- Kleinflächige Beseitigung von Vegetationsschichten an geeigneten Stellen zur Schaffung von Rohbodenstandorten, die der Erhaltung und Wiederansiedlung von konkurrenzschwachen und gefährdeten Pflanzenarten dienen;
- Rückbau des durch das Naturschutzgebiet verlaufenden Wirtschaftsweges oder Sperrung während der Brutzeit zum Schutz gefährdeter Vogelarten;

(2) Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach

ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 14. November 2007
51.30-214

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Anton Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 303-305

357 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Auf dem Berenbruch“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter Vom 12. November 2007

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW 2007 S. 226), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 11,2 ha große Gebiet „Auf dem Berenbruch“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Höxter, Gemarkung Fürstenau,
Flur 2, Flurstücke 5, 8 tlw., 9, 10 und 11 sowie
Flur 11, Flurstücke 64, 65 und 81.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
– im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
– im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.
Die Karten und der Verordnungstext können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Höxter.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;
vorrangig sind zu schützen:
- Seggensümpfe sowie offene Stillgewässer mit ihren typischen Vegetationszonierungen
- feuchtes Magergrünland und anderes extensiv genutztes Grünland;
- die gebietsstypische Vielfalt der Flora und Fauna, insbesondere seltene und geschützte Arten.